DIE BETREUUNGSVEREINE IN NIEDERSACHSEN

Hannover, 4. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ca. 60 anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen sind zum Großteil in einem Arbeitskreis (AK) der Betreuungsvereine organisiert. Aus diesem AK hat sich bereits 2016 eine Kampagnengruppe gegründet, welche sich den Existenzfragen der Betreuungsvereine angenommen hat und nach 2021 ein weiteres Konzept zur Existenzsicherung öffentlich vertritt. Seit etwa 2 Jahren tauschen sich die Betreuungsvereine aus Niedersachsen intensiv über die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts aus.

Reform des Betreuungsrechts

Mit der in 2021 beschlossenen Reform des Betreuungsrechts sollen seit Januar 2023 wichtige und überfällige Verbesserungen im Betreuungsrecht hin zu mehr Selbstbestimmung und besserer Qualität erreicht werden. In dieser sehr umfassenden Reform werden die Vorschriften der Vormundschaft, der Pflegschaft sowie der rechtlichen Betreuung neu strukturiert. Die Aufgaben von Behörden, Betreuungsvereinen und Gerichten wurden neu geschaffen und definiert.

Laut Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BR-Drs. 564/20, S.316 ist: "Das gesetzgeberische Leitbild des Betreuungsrechts ist der/die ehrenamtlich*e Betreuer*in".

Das eigentlich wesentliche Anliegen des aktuellen Reformprozesses: "Ist dafür Sorge zu tragen, die ehrenamtliche Betreuung zu stärken." BR-Drs. 564/20 (Fn. 1), S. 498

Dass der Gesetzgeber den Betreuungsvereinen und den rechtlichen Vereinsbetreuern dabei eine wichtige Rolle zuweist, sehen wir als Vertrauensbasis und Anerkennung für die von den Betreuungsvereinen geleistete Arbeit.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden unterschiedliche Ansätze verfolgt. Zum einen sollen Anreize geschaffen werden, um neue ehrenamtliche Betreuer*innen zu gewinnen, und zum anderen soll die Arbeit der bereits aktiven Betreuer*innen mehr Wertschätzung erfahren." BR-Drs. 564/20 (Fn. 1), S. 498

"Des Weiteren sollen Strukturen geschaffen werden, die zu einer Qualitätsverbesserung in der ehrenamtlichen Betreuung führen. **Untrennbar verbunden mit der ehrenamtlichen Betreuungsführung ist die Arbeit der Betreuungsvereine.**"

Die Betreuungsvereine sind daher eine wichtige Säule im System der rechtlichen Betreuung. Der Gesetzgeber hat Ihnen unterschiedliche Aufgaben (§15 BtOG Aufgaben kraft Gesetzes) übertragen, die über das Führen von Betreuungen hinausgehen. Den Betreuungsvereinen obliegt die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken, indem Sie ehrenamtliche Betreuer*innen gewinnen, einführen, fortbilden, unterstützen, beraten und begleiten.

Idealerweise soll die rechtliche Betreuung eines Menschen als ein unentgeltliches Ehrenamt erbracht werden, wenn sie geeignet und zuverlässig i.S.d. §§ 21 u. 23 BtOG sind (§ 1816 Abs. 5 BGB).

Eignung umfasst durch den Hinweis auf § 1821 BGB auch die Fähigkeit, die Betreuung so zu führen, "insbesondere auch die Fähigkeit, die Wünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und adäquat umzusetzen" (BR-Drs. 564/20 (Fn. 1), S. 314).



Daher entwickeln wir Seminare, Workshops und Erfahrungsaustausch in der Umsetzung der Betreuungen. Eine planmäßige Gewinnung und Einführung in die Tätigkeiten und Anforderungen, ist die Basis für den ehrenamtlichen Vorrang der rechtlichen Betreuung.

Diese Aufgaben sollen ausgebaut werden.

- **Neu** ist die Unterstützung ehrenamtlicher familienangebundener Betreuungen oder in einem persönlichen Näheverhältnis stehende ehrenamtlichen Betreuer*innen. Betreuungsvereine sollen proaktiv ein Bildungsangebot machen und umsetzen vergl. § 10 BtOG.
- **Neu** ist, dass wir für sogenannte "neutrale"- ehrenamtlichen Betreuer*innen, die sogenannten "Fremdbetreuer*innen", eine mögliche Verhinderungsbetreuung anbieten soll, wenn die ehrenamtlichen Betreuer*innen eine längere Zeit die Aufgaben nicht wahrnehmen können.
- Neu ist auch das familienangebundene oder in einem persönlichen Näheverhältnis stehende ehrenamtlichen Betreuer*innen ebenfalls den Betreuungsverein um Unterstützung oder eine Verhinderungsbetreuung bitten können. Diese Aufgabe wird bei starker Nutzung den gesamten Rahmen der Betreuungsvereine massiv unter Druck setzen. Das bedeutet im Vorfeld die Situation des Betreuten zu kennen und anschließend wieder professionell an die ehrenamtlichen Betreuer*innen zu übergeben.
- Neu ist, dass die Betreuungsvereine mit den ehrenamtlichen Fremdbetreuer*innen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen und die Verträge zu verwalten haben. Auch ehrenamtliche Betreuer*innen aus dem direkten sozialen Umfeld können mit der Reform eine Vereinbarung mit uns treffen.
- Eine weitere wichtige Aufgabe ist die planmäßige Information über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Vollmachten und Verfügungen. Die Ausweitung umfasst die planmäßige Information zu Patientenverfügungen, aber keine Aufklärung oder Beratung zu berücksichtigenden medizinischen Fragen. Bei dieser planmäßigen Vorgehensweise soll auch mit den familienangebundenen oder in einem persönlichen Näheverhältnis stehenden ehrenamtlichen Betreuer*innen Kontakt aufgenommen werden.

Wir stellen uns den oben genannten Aufgaben sehr gern. Jedoch ist dies nur möglich, wenn es uns gelingt, den Betreuungsverein bedarfsgerecht zu finanzieren. Daher freut es uns, dass in §17 BtOG geregelt wurde, dass Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung haben, um die nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

Zurzeit werden diese Mehraufgaben nicht finanziert, obwohl in §17 des Betreuungsorganisationsgesetzes eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsverein gesetzlich verankert ist. Somit ist die Umsetzung der oben aufgeführten Aufgaben in der Praxis kaum möglich.

Der Arbeitskreis u.a. Institutionen haben ermittelt, dass für die Umsetzung der Aufgaben der Reform pro 100.000 Einwohner mindestens eine Vollzeit Querschnittsstelle (mit tariflich vergleichbarer Bezahlung TVÖD VKA E 10 oder vergleichbar) zuzüglich Verwaltungs- und Sachkosten, mindestens jedoch pro anerkanntem Verein eine Vollzeit Querschnittsstelle notwendig ist. Nach unserer Erkenntnis wird die jetzige Förderung des Landes (zuständig ist das Oberlandesgericht in Oldenburg) bis zum 31.12.2024 nicht angepasst.

Die Kommunen sind zumeist nicht bereit, die Mehraufgaben der Betreuungsvereine zu fördern. Somit ist mit der Einführung der Reform eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine nicht gegeben.

Eine konkrete Umsetzung in 2023 ist dringend notwendig:

- Die Finanzierung einer Vollzeit Querschnittsstelle (mit tariflicher Bezahlung TVÖD VKA E 10 oder vergleichbar) zuzüglich Verwaltungs- und Sachkosten
- Die Querschnittsarbeit darf nicht durch die zusätzliche Führung von Vereinsbetreuungen finanziert werden

Unser konkreter Vorschlag einer gesicherten und bedarfsgerechten Finanzierung nach § 17 BtOG:

Das Land Niedersachsen mit ca. 8,8 Millionen Einwohner hat 88 Vollzeitstellen für Querschnittsberatung sicherzustellen.

Beispiel: Landkreis "Musterland" mit ca. 180.000 Einwohner, bedeutet 1,8 Vollzeitstellen, Kosten 208.000, -- €.



Unzureichende Vergütungen für die berufliche Betreuungsführung

Um die mit der Reform einhergehende anspruchsvolle Arbeit überhaupt vornehmen zu können, ist es unerlässlich, die im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Gesetz VBVG) geregelte Finanzierung anzupassen. Die Anpassungen müssen schnellst möglich an die tatsächliche Tarifentwicklung, Inflation und die von der Energiekrise ausgelöste gegenwärtige extreme Kostenentwicklung angeglichen werden.

Der am 27.07.2019 in Kraft getretenen Vergütungsanpassung war ein Stillstand von nicht weniger als 14 Jahren vorausgegangen, wobei für die Berechnung der Vergütung die damaligen Tarife des TVöD als Anhaltspunkt dienten. Dass der vom Gesetzgeber anstelle einer Dynamisierung ein zugrunde gelegter Mittelwert von 2% als zu erwartendes Ausmaß der Tarifentwicklung im Zeitraum von 2019 bis 2024 unrealistisch abzeichnet, ist sicher jetzt Realität. 75% - 80 % unserer Kosten sind Personalkosten und mit dem Ergebnis der Tariferhöhungen in 2023 und 2024 ist die finanzielle Situation dramatisch.

Um kostendeckend arbeiten zu können, müssen die Fallpauschalen der Betreuervergütung so angepasst werden, dass Betreuungsvereine damit eine Stundenvergütung in Höhe von mindestens 75 € erwirtschaften können. Nur so können Betreuungsvereine zukunftsfähig werden.

In diesem Zuge möchten wir darauf hinweisen, dass die Betreuungsvereine durchschnittlich 75%, Betreuungen führen, die länger als 24 Monate bestehen. Es sind Betreuungen mit chronischen und zunehmend psychischen Erkrankungen, als auch mit längeren oder wiederkehrenden Krankheitsverläufen. Diese andauernden Betreuungen werden wesentlich weniger vergütet als in den ersten 24 Monaten, sind aber vom Aufwand gleichzustellen.

Die Betreuungsvereine, die für alle Bürgeri*nnen eine fachliche Beratungsstelle sind, befinden sich seit einigen Jahren in einer finanziellen Notlage, die inzwischen dazu geführt hat, dass einige Betreuungsvereine nicht mehr bestehen.

Bedauerlicherweise sind die Länder dem Vorstoß (März 2023) des Bundes, die Vergütung der rechtlichen Betreuer vor 2024 zu erhöhen, nicht nachgekommen. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend:

Die Betreuungsvereine in Niedersachsen brauchen eine bedarfsgerechte Finanzierung der Querschnittsarbeit mit einer Vollzeitstelle pro 100.000 Einwohner für eine professionelle Umsetzung der Reform.

Die Betreuungsvereine in Niedersachsen benötigen zur Existenzsicherung eine Erhöhung der Vergütungen für die Durchführung der Betreuungen unter Berücksichtigung einer Stundenvergütung von mindestens 75 € und eine Dynamisierung der Vergütungen, sowie eine proportionale höhere Anhebung der Vergütungsätze ab 24 Monaten.

Wir benötigen daher Ihre Unterstützung, um die Zukunft der Betreuungsvereine im Sinne der Betroffenen und Ehrenamtlichen zu sichern.

Für die Kampagnengruppe Sprecherin der Kampagnengruppe Tanja Schreiber schreiber @betreuungsvereine-niedersachsen.de

Sprecher der Kampagnengruppe Wilfried Abheiden abheiden @betreuungsvereine-niedersachsen.de

